

**Satzung vom 26.03.2018 zur 9. Änderung der Satzung der Gemeinde Wilhelmsburg
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen
der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland
und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde
vom 25.01.2002**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **26.03.2018** folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Gemeinde Wilhelmsburg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker–Haffküste“ Ueckermünde erlassen:

**Artikel I
Änderung der Gebührensatzung**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2018 für alle im amtlichen Liegenschaftskataster bezeichneten Flächen

- des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ für

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,009582 €/m ²
b) Weg, Fahrwege	0,005542 €/m ²
c) Waldfläche, Gehölz	0,001787 €/m ²
d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen, Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,002452 €/m ²
e) Fließgewässer, stehende Gewässer	0,000789 €/m ²
f) Unland, Sumpf	0,001264 €/m ²
g) Vorteilsfläche Schöpfwerksbewirtschaftung	0,000247 €/m ²
h) Vorteilsflächen für Deichpflege	0,000440 €/m ²

- des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ für

a) Waldfläche, Gehölz

0,000989 €/m²

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Wilhelmsburg, den 26.03.2018

gez. Ulf Wrase
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wilhelmsburg geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.